

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stand: 02.2026

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über das Fräsen von Heizrohrkanälen in bestehenden Estrichen sowie damit zusammenhängende Leistungen zwischen Wolfer Heizung und Sanitär GmbH, Schulstr. 7, 66564 Ottweiler (nachfolgend „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“).
- (2) Abweichende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- (3) Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern (§13 BGB) und Unternehmern (§14 BGB), soweit nicht ausdrücklich differenziert wird.

§2 Leistungsumfang

- (1) Vertragsgegenstand ist das Fräsen von Kanälen zur Aufnahme von Heizrohren in vorhandenen Estrich sowie – sofern vereinbart – das Einlegen der Heizrohre nach Verlegeplan.
- (2) Planung und Auslegung der Fußbodenheizung, insbesondere Heizlast-, Raumheizlast- oder Hydraulikberechnung sowie Festlegung von Verlegeabständen und Heizkreislängen, sind nur Bestandteil der Leistung, wenn diese ausdrücklich schriftlich beauftragt wurden.
- (3) Erfolgt die Planung ganz oder teilweise bauseits, führt der Auftragnehmer die Fräs- und ggf. Rohrverlegearbeiten ausschließlich nach diesen Vorgaben aus.
- (4) Soweit Planung oder Auslegung nicht vom Auftragnehmer geschuldet ist, übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung für deren technische Richtigkeit oder für das Erreichen bestimmter Heizleistungen oder Raumtemperaturen.
- (5) Nicht Bestandteil der Leistung sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart: Anschluss an Heizsystem, Druckprüfung, Spachtel-, Estrich- oder Ausgleichsarbeiten, Bodenbelagsarbeiten.
- (6) Der Auftragnehmer schuldet die fachgerechte Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Ausführung.

§3 Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Die zu bearbeitenden Flächen müssen zum Ausführungstermin vollständig frei zugänglich, geräumt und besenrein sein.
- (2) Möbel, Einbauten, Geräte und sonstige bewegliche oder empfindliche Gegenstände sind vom Kunden vor Arbeitsbeginn zu entfernen oder ausreichend zu schützen.
- (3) Treppen, Verkehrs- und Transportwege müssen frei zugänglich und sicher begehbar sein.
- (4) Erforderliche Schutzmaßnahmen an Böden, Wänden, Bauteilen oder Inventar sind vom Kunden herzustellen.
- (5) Der Kunde stellt geeignete Park- und Anfahrtsmöglichkeiten bereit.
- (6) Mehrkosten oder Verzögerungen aufgrund nicht erfüllter Mitwirkungspflichten trägt der Kunde.
- (7) Muss der Auftragnehmer ausnahmsweise Gegenstände des Kunden zur Durchführung der Arbeiten versetzen, ausräumen oder zwischengelagern, erfolgt dies ausschließlich auf Risiko des Kunden. Für Beschädigung, Verlust, Witterungseinwirkung oder Abhandenkommen solcher Gegenstände wird – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Haftung übernommen. Eine Pflicht zur Rückräumung oder Wiedereinbringung besteht nicht.
- (8) Der Kunde stellt sicher, dass der Estrich tragfähig und frei von unbekannten Leitungen oder Einlagen ist.

§4 Planung und Heizlastberechnung

- (1) Soweit Planung und Auslegung nicht ausdrücklich beauftragt wurden, erfolgen diese bauseits.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt hierfür keine Verantwortung.
- (3) Eine Prüfpflicht besteht nur bei offenkundigen, ohne Fachplanung erkennbaren Mängeln.

§5 Ausführung und Estrichbestand

- (1) Fräsarbeiten erfolgen im vorhandenen Estrichbestand; Abweichungen sind möglich.
- (2) Das Einfräsen stellt eine Sonderkonstruktion im Bestand dar.
- (3) Bauartbedingte Eigenschaften des Bestandsestrichs stellen keinen Mangel dar, sofern

fachgerecht gearbeitet wurde.

§6 Staub- und Geräuscentwicklung

Fräsarbeiten verursachen bauartbedingt Staub und Lärm. Übliche Absaugtechnik wird eingesetzt; vollständige Staubfreiheit ist nicht geschuldet.

§7 Termine

Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

§8 Vergütung

(1) Es gelten die vereinbarten Preise.

(2) Mehrleistungen oder Mehraufwand aufgrund nicht vorbereiteter oder nicht erkennbarer Umstände werden nach Aufwand berechnet.

§9 Zahlung

Vergütung ist nach Abnahme und Rechnungsstellung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§10 Abnahme

Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftragnehmer dem Kunden die Fertigstellung angezeigt und ihn zur Abnahme innerhalb einer Frist von mindestens 7 Werktagen aufgefordert hat und der Kunde die Abnahme nicht unter Benennung mindestens eines Mangels verweigert oder die Leistung nutzt oder weiterbearbeitet.

§11 Gewährleistung

(1) Es gelten die gesetzlichen werkvertraglichen Gewährleistungsrechte.

(2) Gewährleistung besteht ausschließlich für die fachgerechte Fräsleistung.

(3) Keine Gewähr besteht für Bestandestrich, bauseitige Planung oder Folgegewerke.

§12 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Für Schäden infolge nicht erfüllter Mitwirkungspflichten des Kunden haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; im Übrigen gelten die gesetzlichen Mitverschuldensregeln.

§13 Eigentumsvorbehalt

Eingebrachtes Material bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Auftragnehmers.

§14 Kündigung

Bei freier Kündigung durch den Kunden (§648 BGB) besteht Anspruch auf Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

§15 Gerichtsstand und Recht

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand gegenüber Unternehmern ist Ottweiler.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.